

Strafanzeige StA Schweinfurt, Az. 14 UJs 351/22

Hinweis: Schriftsätze, Verfügungen, Stellungnahmen etc. werden derzeit wegen des laufenden Verfahrens nicht eingestellt. Die Darstellung beschränkt sich daher auf eine möglichst eingehende Schilderung.



Eine Ausnahme hiervon stellen Eingabe und Ergebnis einer Petition beim Bayerischen Landtag dar, da sie rechtlich kein relevantes Dokument der Strafanzeige¹⁾ darstellt, die Vorgehensweise des verantwortlichen Staatsanwalts aber schon in diesem Stadium erkennen lässt.

Die Erkenntnisse und Ergebnisse aus dem [Zivilverfahren](#) hinsichtlich der Hinweise und Indizien einer Manipulation von Unterlagen flossen selbstverständlich auch in die eigenen Ermittlungen ein.

Anlass

Aus dem Zivilverfahren vor dem [LG Schweinfurt, Az. 23 O 190/19](#) ergaben sich eindeutige Hinweise und Indizien auf mehrere Straftatbestände, für den Kläger vor allem auf den Tatbestand des Prozessbetrugs²⁾ sowie schwere Körperverletzung³⁾ gegen den Vertreter der Orthopädischen Praxis [Dr. Dereser-Storg](#) sowie auch dessen Rechtsvertreter, den Würzburger Rechtsanwalt [Thomas W. Schüssler](#).

Vorüberlegungen

Nach deutschem Recht haben Richter praktisch Narrenfreiheit, will sagen: Straftaten im Dienst sind sakrosant, also unantastbar und unverletzlich⁴⁾.

Unabhängig von der Motivation dieser Richter ist es nun jedenfalls in Zivilsachen schwierig, diese auf den Pfad des Gesetzes zu holen, selbst wenn erkennbar strafrechtliche Verstöße von ihnen ignoriert werden oder sie diese sogar noch unterstützen. Geschuldet ist dies der sogenannten richterlichen Unabhängigkeit⁵⁾. Dass diese richterliche Unabhängigkeit - zumindest in dem hier fraglichen Fall des [Zivilverfahrens](#) vor dem Landgericht - nicht mehr gegeben war⁷⁾ ergibt sich aus den dortigen Darstellungen und Ergebnissen.

Exkurs zur strafrechtlichen Verfolgung

Zivilrecht und Strafrecht ziehen in mehrfacher Hinsicht unterschiedliche Anforderungen nach sich. So gilt im Zivilrecht der Beibringungsgrundsatz⁸⁾, im Strafrecht dagegen gilt der

Amtsermittlungsgrundsatz.⁹⁾ Es gibt für Geschädigte zahlreiche Argumente für und gegen eine strafrechtliche Verfolgung möglicher Tatbestände. Hier stellten sich die Gründe für eine strafrechtliche Verfolgung und einer entsprechenden Strafanzeige als einzig zielführendes Mittel dar, nachdem sowohl der [VorsRi Koscheck](#) noch auf Beschwerden das OLG Bamberg und schließlich das Bundesverfassungsgericht¹⁰⁾ grundgesetzliche Rechte herzustellen in der Lage waren.

Entgegen dem zivilrechtlichen Verfahren besteht im Strafrecht die Amtsermittlungspflicht¹¹⁾, wonach die Staatsanwaltschaft den Sachverhalt zu erforschen hat, wenn sie durch eine Anzeige oder auf anderem Wege von dem Verdacht einer Straftat Kenntnis erhält. Für eine Einstellung des Verfahrens ist wegen der Schwere der vorgeworfenen Tatbestände oder aus anderen Gründen kein Raum. Soweit jedenfalls die Theorie.

Erstattung einer Strafanzeige

Die schriftlich vorbereitete Strafanzeige¹²⁾ wurde am 13.09.2021 persönlich bei der KPI Schweinfurt mit den vorhandenen Beweisen vorgelegt; nötige Beweismittel und weitere Dokumente wurden zudem auf elektronischem Weg dem Sachbearbeiter zugeleitet.

Delikt Täter Tatmittel

Die schriftliche Anzeige wurde - zunächst wegen weitgehend fehlender Zuordnungsmöglichkeit der Tatbestände - gegen Unbekannt erstellt; die Identität der beteiligten Personen dagegen geht aus den vorgelegten Unterlagen und Schriftstücken hervor. Der Tatvorwurf richtet sich demnach konkret gegen den Arzt Dr. [Dereser-Storg](#) sowie dem Rechtsvertreter [Thomas. W. Schüßler](#).

[Gegenstand und Tatmittel sind die mittlweile zwei Versionen einer behaupteten elektronischen Dokumentation, die im Zivilverfahren vorgelegt wurden und Gegenstand der Beweisführung sind.](#) [Version 1 wurde als Papierausdruck](#) vorgelegt, wobei es sich hierbei wiederum um eine Kopie des bereits 2008 im Rahmen einer Schlichtungsverhandlung vorgelegten Schriftstückes handelt, hier nur mit einem zusätzlich aufgebrachten Stempel „DUPLIKAT“ mit vorangestellter stilisierter Doppelseite. Die zweite Version wurde später in formal wie inhaltlich veränderter Form wiederum als Ausdruck der Behandlungsdokumentation als

[PDF-Datei](#)

vorgelegt.

Mit beiden Varianten der vorgeblichen Dokumentation sollen sowohl Gericht als auch Kläger darüber getäuscht werden, dass die Behandlung ausweislich dieser Dokumentation behandlungsfehlerfrei erfolgte.

Zudem wurde in der Anzeige explizit darauf hingewiesen, dass sich diese auf alle feststellbaren Tatbestände bezieht, die sich aus dem Sachverhalt ergeben. Insbesondere angegeben wurde der Verdacht auf

- Urkundenfälschung
- Prozeßbetrug (Versuch)
- Computerbetrug
- Fälschung beweiserheblicher Daten
- Datenveränderung
- Computersabotage

wobei sich der Verdacht auf Urkundenfälschung nach später möglicher Akteneinsicht vor Ort nicht bestätigte. Die Tatbestände mit Datenschutzbezug und zu Computerstraftaten sind ohnehin vom Ermittlungsergebnis und den (möglichen) Tathandlungen bestimmt, die sich zu der Zeit und den vorliegenden bzw. fehlenden Beweisen nicht klären ließen.

In Frage kommen darüber hinaus Körperverletzungsdelikte, nachdem durch das Vorlegen manipulierter Unterlagen, die letztlich den Gesundheitszustand wiedergeben sollen, nötige Behandlungen unterbleiben, dagegen weitere Folgeschäden schwerer Art verursacht wurden und werden. Dazu gehören vor allem teils lebensbedrohliche Vorfälle mit Auslösen bzw. Verschlimmerung von Lähmungserscheinungen. Im Raum stehen daher weiterhin

- gefährliche Körperverletzung
- schwere Körperverletzung
- Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse.

Inhaltlich wurde jedenfalls auf die bereits im Zivilverfahren vorgebrachten und belegten Hinweise und Indizien abgestellt, das Ergebnis der eigenen Untersuchung des

Hauptbeweisstücks
im [Zivilverfahren](#) ausführlich dargelegt.

Als Beteiligte der in Frage kommenden Tatbestände sind den vorgelegten Unterlagen aus dem Zivilverfahren der die Orthopädische Praxis vertretende Arzt sowie deren Prozessbevollmächtigter

- Dr. [Winfried Dereser-Storg](#) und
- Rechtsanwalt [Thomas Schüßler](#)

hinreichend erennbar.

Auch die Tatmittel - ein zunächst in Papierform als „Ausdruck Computereinträge“ vorgelegtes 2-seitiges Schriftstück, später und nach Aufzeigen dessen Fälschungsmerkmale eine inhaltlich veränderte und ergänzte PDF-Datei mit obskuren Erklärungen zur ebenfalls aufgezeigten 4-monatiger Dokumentationslücke - wurden eindeutig benannt und sogar deren mutmaßliche Fälschung dargelegt.

Handelt es sich bei der Erstversion - wie später auch vom Staatsanwalt festgestellt und eingeordnet - um eine Zusammenstellung und nicht wie behauptet um eine elektronische Dokumentation, kann es sich auch bei der inhaltlich in einzelnen Punkten ergänzten Version um nichts anderes handeln, zudem die nunmehrige in wesentlichen Punkten ergänzte Version zudem noch um eine weitere ergänzt werden soll. Um nämlich die aufgezeigte und vorher nicht bedachte 4-monatige Dokumentationslücke zu erklären, habe es plötzlich sogar noch eine weitere elektronische Dokumentation gegeben. Nur dass die Erklärungen zur angeblichen Führung in den Angaben im zivilrechtlichen Verfahren und dem Ermittlungsverfahren erneut weit voneinander abweichen! Insbesondere die nunmehr vorgelegte PDF-Datei konnte mittels IT-forensischer Untersuchung keine Wiedergabe einer elektronischen Dokumentation sein. Erstellt mit dem Programm ABBY Finereader¹³ enthält das Dokument statt der als Text erkennbaren und zu erwartenden Schriftzeichen auf den

einzelnen Seiten eingebundene Bilder (Images) als Ergebnis eines Scannvorgangs, hinterlegt mit dem mittels OCR ausgelesenen Textes. Dieser allerdings enthält als Folge einer mangelhaften Texterkennung entsprechende Fehler.

Eine entsprechend ausführliche Darlegung der Indizien und Merkmale als auch formal nötige Erfordernisse ist mit der Strafanzeige erfolgt. Weitere Maßnahmen waren jedenfalls von der zuständigen Polizeidienststelle - KPI Schweinfurt und Kriminaltechnik -, spätestens aber von der Staatsanwaltschaft zu veranlassen.

Ermittlungen seitens der Kriminalpolizei wurden nicht bzw. nur in dem Umfang vorgenommen, als die zivilprozessliche Akte in wenigen, allerdings irrelevanten Teilen zitiert wurden. Die Ermittlungsakte wurde ohne weitere Ermittlungen, insbesondere ohne Prüfung des vorgelegten Beweismittels der als elektronische Dokumentation deklarierten PDF-Datei, der Staatsanwaltschaft Schweinfurt vorgelegt; als dortiger Eingang ist der 13.01.2022 vermerkt.

Exkurs zu den Opferschutzrechten

Zum Verständnis und zur Einordnung des folgenden Ablaufs seitens der Staatsanwaltschaft sind die den Geschädigten zustehenden Rechte wichtig. Hieran haben sich insbesondere Polizei und Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren zu halten.

Wichtige Rechte sind zunächst festgelegt u.a. im Abschnitt 5 - Sonstige Befugnisse des Verletzten - der Strafprozessordnung. Hier wären dies vor allem

- § 406d Auskunft über den Stand des Verfahrens
- § 406e Akteneinsicht
- § 406f Verletztenbeistand
- § 406g Psychosoziale Prozessbegleitung
- § 406h Beistand des nebenklageberechtigten Verletzten
- § 406i Unterrichtung des Verletzten über seine Befugnisse im Strafverfahren
- § 406j Unterrichtung des Verletzten über seine Befugnisse außerhalb des Strafverfahrens
- § 406k Weitere Informationen

Dass weder Polizei noch Staatsanwaltschaft die Opferschutzrechte besonders ernst nehmen, stellte sich sehr schnell, in einigen Fällen aber auch erst viel später heraus. Schnell wurde offenkundig, dass die vorgeschriebene Unterrichtung über Befugnisse von Verletzten, die Auskunft über den Verfahrensstand und weitere Informationspflichten wohl nicht auf der Liste von Polizei und Staatsanwalt stehen.

Verfahrenseinstellung №. 1

Dem Aktenmaterial ist zu entnehmen, dass die am 13.01.2022 bei der Staatsanwaltschaft Schweinfurt eingegangene Ermittlungsakte mit Verfügung des Staatsanwalts vom 14.01.2022 die Zivilakte anforderte. Gleichzeitig findet sich unter gleichem Datum vom 14.01.2022 ein Schriftstück, adressiert an den Anzeigerstatter, dass das Ermittlungsverfahren eingestellt¹⁴⁾ wurde, „weil der Täter bisher nicht ermittelt werden konnte.“ Zugegangen ist dieses Schreiben allerdings beim Anzeigerstatter

nie. So wurde auch erst mit über einem Jahr Verzögerung durch eine erzwungene Akteneinsicht vor Ort der erste Versuch offenkundig, das Verfahren abzuwürgen.

Auf eine Sachstandsanfrage vom 29.04.2022 teilte der sachbearbeitende Staatsanwalt [Yavuz](#) jedenfalls mit, dass die Ermittlungen noch andauern würden und das Verfahren noch nicht abgeschlossen sei.

Verfahrenseinstellung №. 2

Nach weiterem Schriftverkehr teilte die Staatsanwalt Schweinfurt nun unter Datum vom 15.07.2022 ihre Entscheidung der [Verfügung vom 05.07.2022](#) durch [StA Yavuz](#) mit, von „*der Erhebung der öffentlichen Klage wird gemäß § 154d Satz 1 StPO vorläufig abgesehen*“. Die Begründung hierfür lautete: „*Die Entscheidung darüber, ob gegen den Beschuldigten wegen eines Vergehens die öffentliche Klage zu erheben ist, hängt von der Beurteilung der nach bürgerlichem Recht zu entscheidenden Frage ab*“. Was fehlte war wieder einmal die obligatorische Belehrung über die Möglichkeiten Betroffener und ihrer Rechte einer Beschwerde.

Die Beschwerde hiergegen wurde schriftlich am 22.07.2022 eingelegt und begründet. Zentraler Punkt ist die Tatsache, dass es keinerlei Informationsdefizit oder Klärung im zivilrechtlichen Verfahren gab, die dort einer zu treffenden Entscheidung bedurften, es also ein Scheinmanöver der Staatsanwaltschaft war, um die Strafsache vom Tisch zu bekommen. Dies allein gab allerdings wenig Sicherheit, dass das Verfahren nun ordnungsgemäß geführt werden würde. Daher wurde als weitere Maßnahme eine Eingabe beim Bayerischen Landtag verfasst:

Petition Bayer. Landtag №. 1

Nach den Umständen, die der Staatsanwalt bisher an den Tag legte, war nicht mit einem befriedigenden und sachgerechten Ergebnis der - notwenigerweise trotzdem einzulegenden - Beschwerde an den Generalstaatsanwalt zu rechnen. Als weiteres Mittel kam daher nur die parallel beim Landtag einzugebende und vom zuständigen Ausschuss zu klärende Petition in Betracht. Das Ergebnis war - oberflächlich betrachtet - positiv, wie die Mitteilung auch besagt. Demnach sei dem Anliegen „*bereits im möglichen Umfang entsprochen*“ worden.

Ergebnis der Petition Bayer. Landtag VF.0925.18

Verfahrenseinstellung №. 3

Es war nach den bisherigen Erfahrungen und der vermuteten Intention des Staatsanwalts eine Entscheidung contra legem^{[15\)](#)} zu erwarten. Dementsprechend handelte der sachbearbeitende Staatsanwalt [Yavuz](#) auch und formulierte die nunmehr

3. Verfügung des Staatsanwalts vom 14.08.2023 zur Verfahrenseinstellung

Die "alternativen Fakten" eines Staatsanwalts

Bemerkenswert sind sowohl die Begründung als auch die dargestellten Ergebnisse der durchgeföhrten Ermittlungen, die besser als Scheinermittlung zu bezeichnen sind. Von Falschdarstellungen bis zu hanebüchenen Umdeutungen und Verweigerung einer Kenntnisnahme weiterer Widersprüche des hier aufgeföhrten [Dr. Jakob](#) als Zeugen bestätigen die Ausführungen des Staatsanwalts sogar noch die Sichtweise des Anzeigerstatters, nachdem es sich bei dem von der Beklagten im Zivilverfahren vorgelegten „Ausdruck Computereinträge“ eben **nicht** um die Wiedergabe elektronischer Dokumentation handeln kann. Mehr noch konstatiert [StA Yavuz](#):

Es wird bei der Vorlage der Anlage 1 durch die Beklagte im Zivilverfahren nämlich nicht behauptet, dass es sich um ein Originalausdruck aus dem System handele. Es ist offensichtlich und für jedermann erkennbar, dass es sich um eine Zusammenstellung der Daten und um einen Brief (mit Briefkopf etc.) handelt.

Nun ist Satz 1 durch Lesen des Schriftsatzes^{[16\)](#)} der Beklagten im Zivilverfahren schon als falsch erkenn- und widerlegbar (s. [LG Schweinfurt, Feststellungsklage - Az. 23 O 190/19 Hei - nach med. Behandlungsfehler](#)). Satz 2 dagegen lässt die bisher beauftragten Richter und Richterinnen im Zivilverfahren ziemlich dumm dastehen, denn niemand konnte - oder wohl eher wollte - dies gerade nicht erkennen!

Auf diese Entscheidung musste abermals Beschwerde eingelegt werden.

Beschwerde 2 vom 31.08.2023 gegen die staatsanwaltschaftliche Verfügung zur Verfahrenseinstellung

Was hat Staatsanwalt [Yavuz](#) nun ermittelt? Er hat vor allem **das** Beweismittel schlechthin, nämlich die zweite Version der als elektronische Dokumentation vorgelegte PDF-Datei völlig in seiner Bewertung ausgeschlossen; die Kopie der Erstversion dagegen wollte er als „Zusammenstellung“ sehen, die nicht als Ausdruck einer Dokumentation vorgelegt worden sei! Zu solcher Ignoranz (die schon an sich als Beihilfe zum Betrug zu sehen ist), dem Verdrehen von Tatsachen und Falschdarstellungen stützt sich der Staatsanwalt jedoch vor allem auf die Zeugenvernehmung des Dr. Jakob als Behandler.

Ist die Begründung schon insgesamt ohne jegliche sachlich begründete Grundlage, verstößt das Vorgehen auch gegen die Richtlinien, die für Richter und Staatsanwälte gelten^{[17\)](#)} - Nummer 111: Auswahl der Beweismittel -, die folgendermaßen lautet:

Der Staatsanwalt soll nur die Beweismittel aufführen, die für die Aufklärung des Sachverhalts und für die Beurteilung der Persönlichkeit des Angeklagten wesentlich sind.

Das bedeutet allerdings auch, dass zumindest die wesentlichen Beweismittel aufgeführt und herangezogen werden **müssen**. Und das sind nun einmal die Computerdateien der elektronischen Dokumentation, jedenfalls das als elektronische Dokumentation vorgelegte Schriftstück und die PDF-Datei. Nun hätten sich die - überflüssige - Zeugenvernehmung mit den Indizien der PDF-Datei allerdings widersprochen, da lag es natürlich für die offenkundige Zielsetzung des Staatsanwalts

nahe, diese erst gar nicht ins Kalkül zu ziehen. Der Sachbeweis der Datei würde die Unwahrheiten des Zeugenbeweises bestätigen.

Allerdings war wie schon bei der Verfahrenseinstellung zuvor nicht auf auf eine rechtskonforme Entscheidung zu hoffen. Daher war wiederum, auch für spätere Schritte, auch der Weg einer Petition beim Bayerischen Landtag nötig.

Der Generalstaatsanwalt und seine Entscheidung über die Beschwerde

Am 04.11.2023 wurde die Entscheidung des Generalstaatsanwalts der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg in Form eines

Bescheides vom 19.10.2023

¹⁸⁾ zugestellt. Demnach gibt Oberstaatsanwalt [Tränkle](#) der Beschwerde „keine Folge“. Die weiteren Ausführungen entsprechen auffällig denen des Staatsanwalts [Yavuz](#) der StA Schweinfurt. Zugrunde gelegt wurden auch hier wiederum teils konstruierte Umstände, die die Beschuldigten zu entlasten versuchen; die einschlägigen Indizien und Beweismittel dagegen werden auch von Oberstaatsanwalt [Tränkle](#) nicht zur Kenntnis genommen. Es gilt also auch hier der umgekehrte Ermittlungsgrundsatz „nur entlastende Beweise“ entweder zu finden oder im Zweifel zu konstruieren.

Im Bescheid wird diesmal richtigerweise auf die weiteren rechtlichen Möglichkeiten hingewiesen, die auf ein Ermittlungserzwingungsverfahren hinauslaufen.

Petition Bayer. Landtag №. 2

Die Reaktion der Staatsanwaltschaft ließ lange auf sie warten, weshalb schon vor Entscheidung und Erhalt der abermaligen Verfahrenseinstellung eine wiederholte Petition für nötig gehalten wurde. Diese wurde zeitlich vor der Verfahrenseinstellung und folgender Beschwerde am 13.08.2023 beim Bayerischen Landtag eingereicht.

Petition 2 beim Bayerischen Landtag

Erwartungsgemäß wird ein Ergebnis auf sich warten lassen, da a) zum Zeitpunkt der Eingabe parlamentarische Sommerpause herrschte, zudem standen danach Landtagswahlen und damit die daran stattfindende Bildung der neuen Ausschüsse an.

Die Petition endete am 07.12.2023 vor dem Rechtsausschuss des Bayerischen Landtags mit der Feststellung der Erledigung „aufgrund der Erklärung der Staatsregierung“ vom 08.01.2024. Ihr lag diese Erklärung, bezeichnet als „Informatorische Äußerung gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 2 [BayLTGeschO](#)“ vom 03.11.2023 bei. Dem Inhalt dieser Erklärung als auch dem Schreiben des Ausschusses, dessen Entscheidung sich hierauf bezieht, ist freundlich ausgedrückt zu entnehmen, dass man sich weder hier noch dort überhaupt mit dem tatsächlichen Sachverhalt befasst hat - wohl nicht befassen wollte. Wie schon zuvor durch die Staatsanwaltschaft und Generalstaatsanwaltschaft blieben die eindeutigen Indizien gänzlich ausgeblendet. Man machte sich nicht einmal die Mühe, diese zu erwähnen und durch - wenn auch dann hanebüchene - Erklärungen und Beschönigungen zu entkräften. Wäre wohl auch zu schwierig, ja unmöglich gewesen.

Völlig daneben hat sich dann noch am Tag der Behandlung im Rechtsausschuss beim Bayerischen

Landtag der als Mitglied und 2. Berichterstatter von mir anschließend zur Seite gerufene ¹⁹⁾ auf meine mit ihm diskutierten Einwände geäussert. Am Ende der Diskussion meinte er allen Ernstes, dass man auch wissen müsse, wann man aufgeben sollte!

Er meint also ernsthaft, dass Geschädigte schwere und schwerste Straftaten doch einfach hinnehmen sollen!

Der Erledigung haben übrigens alle Mitglieder des Ausschusses zugestimmt.

Straftaten im Amt

Auf allen Ebenen staatsanwaltschaftlicher Entscheidungen sowohl der [StA](#) Schweinfurt durch Staatsanwalt [Yavuz](#) als auch des Oberstaatsanwalts [Tränkle](#) der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg scheut man sich nicht davor, selbst erhebliche Straftaten zu begehen. Im Raum stehen in beiden Fällen Vergehen der Urkundenunterdrückung (§ 274 [StGB](#))²⁰⁾, Strafvereitelung im Amt (§ 258a)²¹⁾ oder gar ein Verbrechen der Rechtsbeugung nach § 339 [StGB](#)²²⁾ mit entsprechenden Folgen.

Das Übel der Querverbindungen

Nach den mehrmaligen Verfahrenseinstellungen durch die Staatsanwaltschaft, dem zu erwartenden Ergebnis der zweiten Petition und der weiteren Möglichkeit eines Lösungsansatzes im Zusammenhang mit der Stiftung Opferhilfe Bayern kamen Querverbindungen zwischen dieser Stiftung und dem Landtagsausschuss zum Vorschein. Demnach sitzen teilweise Mitglieder in beiden Gremien. Die Mitglieder des Ausschusses waren zum Entscheidungszeitpunkt

- Horst Arnold SPD
- Gülseren Demirel GRU
- Rene Dierkes [AfD](#)
- Dr. Alexander Dietrich CSU
- **Petra Guttenberger** CSU
- Alexander Hold FW
- Felix Locke FW
- Christoph Maier [AfD](#)
- Dr. Stephan Oetzinger CSU
- Martin Scharf FW
- **Toni Schuberl** GRU
- Martin Stock CSU
- Karl Straub CSU
- Peter Wachler CSU

wobei die beiden kursiv gekennzeichneten Mitglieder gleichzeitig auch Mitglied der nachstehend angesprochenen Stiftung Opferhilfe Bayern sind.

Dies ist deswegen von Bedeutung, als von dieser Stiftung bislang (aktuell 15.09.2024) auf die Eingabe vom 01.12.2023 kein Tätigwerden zu verzeichnen ist.

Die Bedeutung leitet sich insbesondere daraus ab, als genannter Toni Schuberl zweiter Berichterstatter der Petition war, aber vor allem auch im Nachhinein unter vier Augen auf die Entscheidung des Ausschusses angesprochen wurde. Hier verteidigte er nicht nur die völlig

fehlerhafte Entscheidung der Staatsanwaltschaft, sondern gab noch den - erkennbar ernst gemeinten - Rat, man müsse auch 'mal wissen, wann man aufgeben sollte ...

Unter dieser Voraussetzung schwindet dann allerdings auch die Hoffnung auf einen beabsichtigten Untersuchungsausschuss im Landtag zu dem gesamten Vorgang.

Das Ermittlungserzwingungsverfahren beim OLG Bamberg

Auf die erfolglose Beschwerde bei der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg wurde am 23.11.2024 ein Ermittlungserzwingungsverfahren beim OLG Bamberg vorgelegt.

Letztlich ist dieser Entscheidung auch ein strafrechtliches Verhalten des Staatsanwalts **Yavuz** zugrunde zu legen.²³⁾²⁴⁾ Demnach liegt bereits in den Einstellungsverfügungen eine Strafvereitelung im Amt vor, für ggf. verjährte Straftaten der Anzeige gar Rechtsbeugung.

Opferhilfe Bayern als staatliche Hilfsorganisation für Opfer von Straftaten

Etwa gleichzeitig zum Ermittlungserzwingungsverfahren wurde am 01.12.2023 auch ein Antrag an die Stiftung Opferhilfe Bayern²⁵⁾ gestellt. Bis dato (15.09.2024) wurde auf den Antrag bis auf eine Eingangsbestätigung und der Zusage über den Antrag baldmöglichst zu entscheiden nicht reagiert.

Ein Abgleich vertretener Mitglieder der Stiftung und des Rechts- und Verfassungsausschusses des Landtags könnte Aufschluss über die ausbleibende Bearbeitung geben.

Laut Webpräsenz der Stiftung Opferhilfe Bayern ist u.a. nachzulesen unter <https://www.opferhilfebayern.de/Organe.html> und der Aufstellung „Der Stiftungsrat ist derzeit mit folgenden Personen besetzt:“

- Petra Guttenberger, **MdB** (CSU)²⁶⁾²⁷⁾
- Toni Schuberl, **MdB** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)²⁸⁾²⁹⁾

Es sind damit also jene, die im Rechts- und Verfassungsausschuss über die dortige Petition entschieden, wobei Toni Schuberl zweiter Berichterstatter gewesen ist. Mehr dazu unter dem Absatz **Petition Bayer. Landtag №. 2**

Besetzt ist dieser Stiftungsrat allerdings auch mit einem Vertreter des WEISSEN RINGS, derzeit der Landesvorsitzende Bayern-Nord, Herr Wolfgang Schwarz.³⁰⁾ Ob sich der WEISSE RING von den Abhängigkeiten der bisherig tätigen Strafverfolgungsorgane, namentlich der Polizei, der Staatsanwaltschaft wie auch der Generalstaatsanwaltschaft und den politischen Gremien von Rechts- und Petitionsausschüssen freimachen kann, ist nach bisheriger Erfahrung schon als fraglich zu bezeichnen.

Neue Tatsachen und Wiederaufnahme

Eine Wiederaufnahme der Ermittlungen ist dann möglich, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden. Solche Tatsachen wurden der Staatsanwaltschaft Schweinfurt vorgelegt. Zur Kenntnis genommen wurden sie nicht.

Generalstaatsanwaltschaft Bamberg - die Zweite

Die Rechtskenntnisse der Justiz können allenfalls vermutet werden, das Rechtsverständnis³¹⁾ oder der Wille dazu fehlen aber ganz.

Die Ungleichheit vor dem Gesetz: durch Gesetz und Richterrecht gesichert

¹⁾ § 353d StGB -Verbotene Mitteilungen über Gerichtsverhandlungen

²⁾ Prozessbetrug

³⁾ schwere Körperverletzung (Deutschland)

⁴⁾ § 839 BGB - Haftung bei Amtspflichtverletzung

⁵⁾ DRiG - Grundsatz

⁶⁾  Wikipedia-Eintrag

⁷⁾  Grundsatz des gesetzlichen Richters „Gesetzlicher Richter kann im Übrigen nur der unparteiische, unbefangene Richter sein (Art. 97 Abs. 1 GG)“

⁸⁾  Verhandlungsgrundsatz

⁹⁾  Amtsermittlungsgrundsatz

¹⁰⁾

Entscheidung Bundesverfassungsgericht vom 08.05.2023, Az. 2 BvR 2139/21

¹¹⁾ § 160 StPO - Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung

¹²⁾ Der Inhalt der Strafanzeige wird hier nur beschreibend wiedergegeben, da es Teil des laufenden Strafverfahrens ist bzw. werden kann.

¹³⁾ <https://pdf.abbyy.com/de/how-to> - PDFs bearbeiten und organisieren, erstellen und konvertieren, Papierdokumente und Scans mit OCR digitalisieren

¹⁴⁾

Verfahrenseinstellung №. 1 der Staatsanwaltschaft Schweinfurt

Hierbei handelt es sich rückblickend um die erste von bisher insgesamt drei Einstellungsverfügungen des Staatsanwalts

¹⁵⁾ [Contra legem](#)

¹⁶⁾

Schriftsatz vom 23.07.2020

Zitat: „... übersenden in der Anlage die **Ausdrucke aus dem Computersystem** der Beklagten. Die Karteikarten werden bei der Beklagten seit dem 01.10.2003 elektronisch geführt, sodass insoweit nur die entsprechenden Ausdrucke vorgelegt werden können. Für den vorangegangenen Zeitraum überreichen wir die handschriftlich geführte Karteikarte im Original.“

¹⁷⁾ [Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren \(RiStBV\)](#)

¹⁸⁾

Bescheid vom 19.10.2023

¹⁹⁾ MdL Anton (Toni) Schuberl

²⁰⁾ https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_274.html

²¹⁾ https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_258a.html

²²⁾ https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_339.html

²³⁾ [BGH, Beschluss vom 14.09.2017, Az. 4 StR 274/16 Rz. 18](#)

Ein Staatsanwalt kann Täter einer Rechtsbeugung im Sinne des § 339 [StGB](#) sein, wenn er wie ein Richter in einem rechtlich vollständig geregelten Verfahren zu entscheiden hat und dabei einen gewissen Grad sachlicher Unabhängigkeit genießt. Diese Voraussetzungen hat der Bundesgerichtshof sowohl für staatsanwaltschaftliche Einstellungsverfügungen als auch für Anklageerhebungen bereits bejaht (vgl. BGH, Urteil vom 15. September 1995 – 5 [StR](#) 713/94, BGHSt 41, 247, 249; Uebele in [MüKo-StGB](#), 2. Aufl., § 339 Rn. 12; Hilgendorf in [LK-StGB](#), 12. Aufl., § 339 Rn. 20, 36 mwN).

²⁴⁾ [BGH Urteil vom 15. September 1995, Az. 5 StR 713/94 Rz. 11, 12, 14](#)

Rz. 11:

Nicht jede Entscheidung der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren stellt eine „Entscheidung einer Rechtssache“ im Sinne des § 336 [StGB](#) dar. In einer Rechtssache entscheidet nur, wer wie ein Richter in einem rechtlich vollständig geregelten Verfahren zu entscheiden hat und dabei einen gewissen Grad sachlicher Unabhängigkeit genießt (BGHSt 40, 169, 177 m.w.N.). Diese Voraussetzungen hat der Bundesgerichtshof für staatsanwaltschaftliche Einstellungsverfügungen bejaht. Für Anklageerhebungen (§ 170 Abs. 1 [StPO](#), § 154 [StPO-DDR](#)) kann nichts anderes gelten (so auch Kammergericht, Beschuß vom 10. April 1995 - 5 Ws 111/94 -). Auch in diesem Fall wird ein gesetzlich geregeltes Verfahren, das Ermittlungsverfahren, durch eine - von einer gerichtlichen Entscheidung unabhängige - Abschlußverfügung seinem Ende zugeführt und in das gerichtliche Verfahren (§§ 199 ff. [StPO](#), §§ 156 ff. [StPO-DDR](#)) übergeleitet. Der Prüfungsmaßstab („genügender Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage“ bzw. „hinreichender Tatverdacht“) ist derselbe (§ 170 Abs. 1, § 203 [StPO](#); § 154, § 187 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3, § 193 [StPO-DDR](#)). Dabei kommt der Anklage eine entscheidende Bedeutung zu. Sie bewirkt die weitere Zuständigkeit des Gerichts für die Beurteilung der Tat des Beschuldigten und ist damit Voraussetzung für eine mögliche spätere justizförmige Verurteilung. Dadurch greift die Anklage auch mit unmittelbarer Außenwirkung in die Rechtsstellung des Beschuldigten ein und verbringt ihn in ein möglicher Bestrafung näheres Stadium.

Rz. 12:

Auch vor (Einstellung oder) Anklageerhebung kommt im Ermittlungsverfahren täterschaftliche Rechtsbeugung durch einen Staatsanwalt in Frage. Hier kann sich der Staatsanwalt anlässlich einer Entscheidung „bei der Durchführung eines Ermittlungsverfahrens“ (§ 244 [StGB-DDR](#)) bzw. „bei der Leitung einer Rechtssache“ (§ 336 [StGB](#)) wegen Rechtsbeugung strafbar machen. Dies kommt für den Antrag auf Erlaß eines Haftbefehls in Betracht. Hinsichtlich der Haftfrage kommt die Stellung des Staatsanwalts als „Herr des Ermittlungsverfahrens“ im Strafverfahrensrecht sowohl der Bundesrepublik Deutschland als auch der DDR besonders deutlich zum Ausdruck. Im Ermittlungsverfahren erfolgt die Verhaftung eines Beschuldigten „auf Antrag des Staatsanwalts“ (§ 128 Abs. 2 Satz 2 [StPO](#), § 124 [StPO-DDR](#)). Ein Haftbefehl ist aufzuheben, wenn die Staatsanwaltschaft es vor Anklageerhebung beantragt; eine Entlassungsanordnung kann bereits durch den Staatsanwalt ergehen (§ 120 Abs. 3 [StPO](#), § 133 [StPO-DDR](#)).

Rz. 14:

Nicht jede Entscheidung der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren stellt eine „Entscheidung einer Rechtssache“ im Sinne des § 336 [StGB](#) dar. In einer Rechtssache entscheidet nur, wer wie ein

Richter in einem rechtlich vollständig geregelten Verfahren zu entscheiden hat und dabei einen gewissen Grad sachlicher Unabhängigkeit genießt (BGHSt 40, 169, 177 m. w. N.). Diese Voraussetzungen hat der Bundesgerichtshof für staatsanwaltschaftliche Einstellungsverfügungen bejaht. Für Anklageerhebungen (§ 170 Abs. 1 [StPO](#), § 154 [StPO](#)-DDR) kann nichts anderes gelten (so auch Kammergericht, Beschuß vom 10. April 1995 – 5 Ws 111/94 –). Auch in diesem Fall wird ein gesetzlich geregeltes Verfahren, das Ermittlungsverfahren, durch eine – von einer gerichtlichen Entscheidung unabhängige – Abschlußverfügung seinem Ende zugeführt und in das gerichtliche Verfahren (§§ 199 ff. [StPO](#), §§ 156 ff. [StPO](#)-DDR) übergeleitet. Der Prüfungsmaßstab („genügender Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage“ bzw. „hinreichender Tatverdacht“) ist derselbe (§ 170 Abs. 1, § 203 [StPO](#); § 154, § 187 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3, § 193 [StPO](#)-DDR). Dabei kommt der Anklage eine entscheidende Bedeutung zu. Sie bewirkt die weitere Zuständigkeit des Gerichts für die Beurteilung der Tat des Beschuldigten und ist damit Voraussetzung für eine mögliche spätere justizförmige Verurteilung. Dadurch greift die Anklage auch mit unmittelbarer Außenwirkung in die Rechtsstellung des Beschuldigten ein und verbringt ihn in ein möglicher Bestrafung näheres Stadium.

²⁵⁾ <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayStOpferhG>

Art. 3 Abs. 2, Satz 2 zur Mittelherkunft:

„Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Stiftung Geldbußbenzuweisungen aus Strafverfahren und vom Freistaat Bayern Zuschüsse nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsgesetzes erhalten.“

²⁶⁾ <https://www.opferhilfebayern.de/Organe.html> - Petra Guttenberger Mitglied im Stiftungsrat Stiftung Opferhilfe Bayern, abgerufen am 15.09.2024

²⁷⁾ <https://www.bayern.landtag.de/parlament/ausschuesse-gremien/verfassungsausschuss> - Petra Guttenberger Mitglied im Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration, abgerufen am 15.09.2024

²⁸⁾ <https://www.opferhilfebayern.de/Organe.html> - Toni Schuberl Mitglied im Stiftungsrat Stiftung Opferhilfe Bayern, abgerufen am 15.09.2024

²⁹⁾ <https://www.bayern.landtag.de/parlament/ausschuesse-gremien/verfassungsausschuss> - Toni Schuberl Mitglied im Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration, abgerufen am 15.09.2024

³⁰⁾ <https://www.opferhilfebayern.de/Organe.html> - Wolfgang Schwarz Mitglied im Stiftungsrat Stiftung Opferhilfe Bayern, abgerufen am 15.09.2024

³¹⁾

<https://blog.burhoff.de/2020/05/rechtsmittel-i-das-fehlerhafte-rechtsverständnis-der-verteidigerin-oder-herr-lass-hirn-vom-himmel-regnen/> Wie Burhoff in einem Blog schrieb: Das „fehlerhafte Rechtsverständnis der Verteidigerin“, oder: „Herr lass Hirn vom Himmel regnen“

From:
<https://fallakte.12hp.de/> - **MedJur-Fallakte Wiki**

Permanent link:
https://fallakte.12hp.de/doku.php?id=2003-03:sta_schweinfurt_az._14_ujs_351_22

Last update: **20.11.2024 21:52**

